



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [GV. NRW. 2000 Nr. 52](#)  
Veröffentlichungsdatum: 20.11.2000  
Seite: 700

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst und das Zulassungsverfahren

---

203010

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst und das Zulassungsverfahren**

**Vom 20. November 2000**

Aufgrund des § 3 a Abs. 8 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 ([GV. NRW. S. 564](#)), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 ([GV. NRW. S. 386](#)), wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst und das Zulassungsverfahren vom 4. Juli 1998 ([GV. NRW. S. 476](#)) wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
- b) Als neue Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, aus Gründen der zeitgerechten Durchführung des Nachrückverfahrens Termine für die Annahme angebotener Ausbildungsplätze zu setzen. Die gesetzte Frist zur Annahme des Angebots beträgt mindestens eine Woche.

(3) Bei Fristversäumnis ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 2000

Die Ministerin  
für Schule, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele B e h l e r

**GV. NRW. 2000 S. 700**